

Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei im Bodensee-Obersee

vom 8. August 1988 (Stand 1. Januar 2011)

1. Patente

§ 1 Arten, Ausstellung

¹ Es werden folgende Patente erteilt: *

1. Halden-, Hochsee-, Alters- und Gehilfenpatente für die Berufsfischerei;
2. Jahres-, Monats- und Tagespatente für die Sportfischerei;
3. Jahres- und Monatspatente für die Ufersportfischerei;
4. Jugendpatente.

² Die Patente werden grundsätzlich von der Jagd- und Fischereiverwaltung ausgestellt. Das Departement für Justiz und Sicherheit (Departement) kann abweichende Regelungen treffen. *

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Das Halden- und das Alterspatent berechtigen zur berufsmässigen Ausübung der Fischerei im Gebiet der thurgauischen Halde.

² Die Berechtigung zur Ausübung der Sportfischerei erstreckt sich: *

1. mit dem Sportpatent auf das schweizerische Ufer, die schweizerische Halde und den Hohen See;
2. mit dem Uferpatent auf das schweizerische Ufer;
3. mit dem Jugendpatent auf die schweizerische Halde und den Hohen See.

³ Ausgenommen bleibt die Privatfischerei des Schlösschens Bottighofen. Diese umfasst die Weisse (Wyssi) zwischen der Mündung des Rietbaches und der Mündung des Kogenbaches.

⁴ Vorbehalten bleiben vom Regierungsrat ausgeschiedene Schongebiete und vom Departement genehmigte lokale Fangverbote. *

§ 3 Höchstzahl der Haldenpatente

¹ Es werden insgesamt höchstens 40 Haldenpatente ausgestellt. Dabei zählen 3 Alterspatente als 1 Haldenpatent.

² In Härtefällen kann das Departement Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Erteilung des Haldenpatentes an neue Bewerber

¹ Das Haldenpatent wird unter der Voraussetzung, dass weniger als 40 Haldenpatente ausgestellt sind oder von bisherigen Patentinhabern gemäss § 6 beansprucht werden, einem neuen Bewerber erteilt, der *

1. das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
2. im Kanton Thurgau wohnhaft ist;
3. einen guten Leumund geniesst;
4. nach mindestens zweijähriger Tätigkeit in der gewerblichen Fischerei, davon mindestens ein Jahr in der Berufsfischerei am Bodensee-Obersee, eine fische-reiliche Abschlussprüfung bestanden hat.

² Voraussetzung für den Nachweis der Tätigkeit in der Berufsfischerei ist das Gehilfenpatent. Der Inhaber eines Gehilfenpatentes ist verpflichtet, eine Kontrolle über die Ausübung der Fischerei nach den Weisungen der Jagd- und Fischereiverwaltung zu führen.

§ 5 Erteilung des Haldenpatentes an bisherige Bewerber

¹ Das Haldenpatent wird einem bisherigen Patentinhaber erteilt, der

1. das 70. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat;
2. im Kanton Thurgau wohnhaft ist;
3. einen guten Leumund geniesst.

§ 6 Alterspatent

¹ Das Alterspatent berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit den auf der Halde zulässigen Fanggeräten. Ein Alterspatentinhaber darf gleichzeitig höchstens ein Drittel der Anzahl Bodennetze verwenden, die für das Haldenpatent zugelassen ist.

² Es wird einem bisherigen Halden- oder Alterspatentinhaber erteilt, der

1. das 70. Altersjahr zurückgelegt hat;
2. im Kanton Thurgau wohnhaft ist;
3. einen guten Leumund geniesst.

§ 7* Gehilfenpatent

¹ Das Gehilfenpatent wird einem Bewerber erteilt, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und einen guten Leumund geniesst.

² Das Departement kann auszubildenden Inhabern des Hochseepatentes die Verwendung zusätzlicher Fanggeräte bewilligen.

§ 8 Verpflichtung zur Befischung

¹ Die Inhaber eines Halden- oder Alterspatentes sind verpflichtet, den Laichfischfang auf Gangfische auszuüben und nötigenfalls unerwünschte Fischarten zu befischen. Die Inhaber eines Hochseepatentes sind zudem zur Ausübung des Laichfischfangs auf Blaufelchen verpflichtet.

§ 9 Erteilung des Hochseepatentes

¹ Das Hochseepatent wird einem Halden- oder Alterspatentinhaber erteilt, der sich über eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Hochseefischerei ausweisen kann.

² Es werden insgesamt höchstens 53 Hochseepatente ausgestellt.

§ 10 * Stellvertretung in der Berufsfischerei

¹ Die Patente sind nicht übertragbar.

² Die Jagd- und Fischereiverwaltung kann bei Arbeitsunfähigkeit des Patentinhabers eine Stellvertretung bewilligen. *

³ Zudem kann sie bei anderen Abwesenheiten des Patentinhabers eine Stellvertretung im Umfang von maximal zwölf Wochen pro Kalenderjahr gestatten und deren Art und Umfang regeln. Dabei darf die Stellvertretung vom 1. April bis 31. Dezember höchstens drei Wochen betragen. Gesuche für Stellvertretungen sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Stellvertretung bei der Jagd- und Fischereiverwaltung schriftlich einzureichen. *

⁴ Als Stellvertreter kann ein Patentinhaber oder ein Patentbewerber auf der Warteliste bestimmt werden. Der Stellvertreter hat die Fanggeräte des Vertretenen zu verwenden und übt die Fischerei auf eigene Verantwortung aus.

⁵ Der Fischereiaufseher kann bei plötzlicher Erkrankung oder dringender Abwesenheit eines Patentinhabers ausnahmsweise einem andern Berufsfischer oder dem Inhaber eines Gehilfenpatentes das selbständige Einholen der Fanggeräte gestatten.

§ 10a * Jugendpatent

¹ Das Jugendpatent wird einem Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren erteilt. Es berechtigt zur Ausübung der Fischerei von einem Boot aus zusammen mit einem Sportpatentinhaber, welcher das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 11 * Patentgebühren und Fischereiabgaben

¹ Die Patentgebühren und Fischereiabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Patent	Gebühr Fr.	Fischereiabgabe Fr.
Haldenpatent	200.–	150.–
Alterspatent	100.–	50.–
Hochseepatent	200.–	200.–

Patent	Gebühr Fr.	Fischereiabgabe Fr.
Gehilfenpatent	40.–	–.–
Sportjahrespatent	120.–	20.–
Sportmonatspatent	60.–	10.–
Sporttagespatent	15.–	–.–
Uferjahrespatent	60.–	10.–
Ufermonatspatent	30.–	5.–
Jugendpatent	20.–	–.–

² Patentbezüger, die in den Kantonen Thurgau oder St. Gallen wohnhaft sind, müssen die Patente im Wohnsitzkanton lösen. Patentbezüger mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Thurgau und St. Gallen entrichten die dreifache Fischereiabgabe.

§ 11a * Befreiung von der Patentpflicht

¹ Keines Patentbesitzes bedürfen:

1. Freiangler im Sinne von § 8 des Gesetzes über die Fischerei¹⁾;
2. Personen, die mit Gerätschaften eines Patentinhabers statt diesem und unter dessen Aufsicht fischen oder ihm beim Fischen helfen.

2. Ausübung der Fischerei

§ 12 Öffentliche Ruhetage

¹ Die Ausübung der Berufsfischerei ist an öffentlichen Ruhetagen verboten.

² Vom Verbot in Absatz 1 sind ausgenommen:

1. das Setzen von freitreibenden Schwesbätzen an Ostermontag (ab 31. März), Auffahrt, Pfingstmontag sowie 1. Mai und 1. August, falls diese auf Montag bis Donnerstag fallen;
2. das Setzen von Bodennetzen ab 17.00 Uhr, mit Ausnahme von Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;
3. das Leeren von Trappnetzen und Reusen bis 09.00 Uhr;
4. der Laichfischfang auf Felchen;
5. das Bergen durch Sturm bedrohter oder abgetriebener Netze unter unverzüglicher Meldung an den Fischereiaufseher.

³ Die Sportfischerei darf in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an öffentlichen Ruhetagen²⁾ im Gebiet der Halde von 17.00 Uhr an nicht mehr ausgeübt werden.

¹⁾ [923.1](#)

²⁾ [822.9](#)

§ 13 Trappnetze, Reusen

¹ Trappnetze und Reusen dürfen vom 1. März bis 30. November verwendet werden. Vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich zu leeren. *

² Der Fischereiaufseher ist berechtigt, bei Massenfängen von kleinen Barschen das Versetzen von Trappnetzen anzuordnen.

§ 13a * Bodennetze

¹ Vom 15. Oktober bis 14. November dürfen Bodennetze mit einer Maschenweite zwischen 33 und 49 mm nicht verwendet werden.

§ 14 Setzen von Bodennetzen

¹ Sätze von Bodennetzen müssen mindestens 50 m von andern Sätzen, Trappnetzen, markierten Badeplätzen und Markierungsbojen bewilligter Reiser entfernt sein.

² Ausser zum Treiben müssen Bodennetze von der Bauche aus seewärts gesetzt werden.

³ Ein Satz ist mit mindestens einer Bauche zu kennzeichnen. Besteht ein Satz aus mehr als zwei Bodennetzen, so ist der Beginn des dritten und jedes übernächsten Netzes mit einer Bauche zu kennzeichnen.

§ 15 Bauchen

¹ Bauchen dürfen nur zum Markieren von Fischereigeräten verwendet werden.

§ 15a * Heben von Netzen

¹ Bodennetze müssen vom 15. Oktober bis 15. November mindestens jeden zweiten Tag, Bodennetze und Ankersätze vom 10. Januar bis 31. März mindestens jeden dritten Tag gehoben werden. In der übrigen Zeit sind die Netze täglich zu heben.

§ 16 * Sportfischerei

¹ Bei der Ausübung der Sportfischerei in weniger als fünf Metern Wassertiefe ist die Verwendung motorischer Kraft verboten.

² Gefangene Felchen, Seesaiblinge, Äschen, Barsche und Zander sind unverzüglich zu töten. Fische der übrigen Arten dürfen nur in Behältern mit ständigem Wasseraustausch gehältert werden. *

³ Es dürfen nicht mehr als 50 Barsche pro Patentinhaber im Boot mitgeführt werden.

⁴ Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

⁵ Sportfischern ist der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen untersagt.

§ 16a * Jugendfischerei

¹ Ein Sportpatentinhaber darf von einem Boot aus höchstens zwei Jugendpatentinhaber fischen lassen. Von diesen gefangene Fische gehen auf sein Kontingent und sind in seiner Fangstatistik aufzuführen.

² Jugendpatentinhaber dürfen höchstens ein Angelgerät und keine lebenden Köderfische verwenden.

§ 17 * Freiangelei

¹ Bei der Ausübung der Freiangelei ist die Verwendung von künstlichen Ködern, lebenden Köderfischen und Angelhaken mit Widerhaken untersagt. Zum Verzehr gefangene Fische müssen unverzüglich getötet werden.

§ 18 Sonderfänge

¹ Bewilligungen für Sonderfänge werden durch das Departement ausgestellt.

§ 19 * Ablieferung von Fischlaich

¹ Die Berufsfischer haben gefangene laichreife Forellen und Fortpflanzungsprodukte der während der Schonzeit gefangenen Felchen an die Brutanstalten Romanshorn oder Ermatingen abzuliefern.

§ 19a Schongebiete

¹ Zum Schutz der Seeforelle ist die Ausübung jeglicher Fischerei vom 1. November bis 31. Januar in folgenden Gebieten verboten: *

1. Goldachmündung: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich begrenzt durch eine Linie vom schwarzweissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus.
2. Steinachmündung: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantonsgrenze Horn/Steinach, nordwestlich begrenzt durch eine Linie vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr. 5 in den See hinaus. Die Kantonsgrenze verläuft entlang der Linie Ostecke des östlichsten, vierstöckigen Wohnhauses von Steinach zum östlichen Einfahrtspfahl des Steinacher Hafens.
3. Luxburger Bucht: Vom weissen Haus am Ufer südlich der Luxburg zur schwarzweissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr. 18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS-Yachthafen.
4. Güttingen: Von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarzweissen Fischereiboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.

² Das Departement kann Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

§ 20 Massnahmen bei Massenfängen

¹ Werden von dem von der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei eingesetzten Ausschuss kurzfristige Beschränkungen der Fischereiausübung beantragt, so sind für deren Anordnung die Fischereiaufseher zuständig.

3. Strafen und Massnahmen

§ 21 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder gestützt auf diese Verordnung verfügte Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. Ausserdem kann ihm die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren im Sinne einer Nebenstrafe verboten werden.

§ 22 Seeverbot, Patententzug

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Fischereivorschriften des Bundes oder des Kantons kann das Departement die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren verbieten.

² Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, kann die Jagd- und Fischereiverwaltung das Patent für eine bestimmte Zeit verweigern oder entziehen. *

4. Schlussbestimmungen

§ 23 ...¹⁾

§ 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.²⁾

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1988, Seite 1245.

²⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. August 1988.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 1 Abs. 1	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 1 Abs. 2	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 2 Abs. 2	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 2 Abs. 4	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 4 Abs. 1	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 7	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 10	05.05.2003	10.05.2003	geändert	18/2003
§ 10 Abs. 2	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 10 Abs. 3	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 10a	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 11	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 11a	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 13 Abs. 1	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 13a	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 15a	03.12.2002	07.12.2002	geändert	49/2002
§ 16	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 16 Abs. 2	13.02.2001	01.04.2001	geändert	13/2001
§ 16a	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 17	16.12.2008	28.02.2009	geändert	9/2009
§ 19	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 19a Abs. 1	26.10.1999	01.11.1999	geändert	43/1999
§ 22 Abs. 2	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010